

Sportförderrichtlinie der Großen Kreisstadt Bad Mergentheim

Stand: 26. März 2026

Ihre Ansprechpartner im Rathaus:

SG 40 Schulen und Sport

Tel.: 07931/ 574005

bildung@bad-mergentheim.de

1. Grundsätze der Sportförderung in Bad Mergentheim

1.1 Allgemeines

Die Turn- und Sportvereine übernehmen bürgerschaftliche Verantwortung und sind in erster Linie Adressaten der städtischen Sportförderung. Daneben stellt ein aktives Sportgeschehen in einer Stadt einen unverzichtbaren Standortfaktor sowie eine hohe Lebensqualität dar. Durch ein vielfältiges Angebot tragen sie mit dazu bei, dass die Stadt für Ihre Einwohner, Gäste und Unternehmen an Bedeutung und Attraktivität gewinnt.

Die Mergentheimer Turn- und Sportvereine sind auf angemessene Unterstützung angewiesen. Ungeachtet dieser Verpflichtung handelt es sich bei der Sportförderung um eine freiwillige Leistung der Stadt Bad Mergentheim. Es besteht somit kein Rechtsanspruch auf Gewährung städtischer Zuwendungen.

Die jeweiligen Zuwendungen werden nur vorbehaltlich der Zurverfügungstellung der Haushaltsmittel in den jährlichen Haushaltsplänen gewährt.

1.2 Ziele

Die Sportförderrichtlinien der Stadt Bad Mergentheim haben das Ziel:

- Eine gerechte und transparente Sportförderung sicherzustellen,
- Den Trägern des Sports eine Planungssicherheit zu geben und
- Die städtischen Sportfördermittel bedarfsgerecht und zweckentsprechend einzusetzen.

2. Bewilligungsverfahren

2.1 Antragsberechtigte Sportvereine

Antragsberechtigt sind Sportvereine, die folgende Eigenschaften erfüllen und diese der Stadt Bad Mergentheim nachgewiesen haben:

- Sitz seit mindestens drei Jahren in Bad Mergentheim
- Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) bzw. einer dem WLSB oder dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) angeschlossenen Organisation
- Gemeinnützigkeit

2.2 Voraussetzungen

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen, formlosen Antrag bewilligt. Antragsteller ist der rechtsfähige Verein (nicht eine einzelne Abteilung). Der jeweilige Antrag muss vollständig bei der Stadt Bad Mergentheim, Sachgebiet 40 Schulen und Sport, eingereicht werden. Anträge **sollten** bis zum 1. März eingereicht werden. Eine anschließende Überprüfung ergibt, ob Mittel für das beantragte Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr bereitstehen oder eine Aufnahme in das nächste Haushaltsjahr erfolgt. Der Antragsteller wird nach Einreichen der Unterlagen über das weitere Vorgehen informiert. Der Antrag ist rechtsverbindlich von einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstands (i.d.R. der 1. Vorsitzende) zu unterschreiben.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Antrag an den WLSB inkl. Kostenaufstellung
- Begründung der Notwendigkeit
- Höhe der beantragten Förderung
- Zuwendungsbescheid des WLSB, sobald vorhanden

Zuschüsse Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eigenmittel und Eigenleistungen müssen in angemessener Höhe nachgewiesen werden. Eventuell entstandene Defizite werden nicht nachträglich gefördert.

Der antragstellende Verein bestätigt mit seinem Antrag, dass von seinen aktiven Mitgliedern angemessene Mitgliedsbeiträge (inkl. der Abteilungsbeiträge) erhoben werden. Als Richtwerte gelten je Mitglied über 18 Jahre mindestens 3,00 €/Monat und höchstens 100,00 €/Monat. Es sollen spezielle Beiträge für Familien und Alleinerziehende angeboten werden, sofern sie in vertretbarem Rahmen liegen.

2.3 Auszahlung/ Verwendungsnachweis

Für die Auszahlung der städtischen Zuwendungen muss der Stadt

- der Auszahlungsbescheid des WLSB vorgelegt sowie
 - gültige Bankverbindungsdaten (Kontoinhaber, IBAN, BIC) genannt werden
- =**Verwendungsnachweis für die Stadtverwaltung**. Wenn im Einzelfall nichts anders bestimmt ist, muss der Auszahlungsbescheid des WLSB der Stadt in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt weitergeleitet werden.

Die Auszahlung eines Zuschusses in Raten erfolgt nur auf Antrag entsprechend dem Baufortschritt. Zur Bestimmung des Baufortschritts müssen die bisher verausgabten Mittel nachgewiesen werden. Der Restzuschuss (in der Regel 10% des Gesamtzuschusses) wird erst ausbezahlt, wenn der Verwendungsnachweis für die Stadtverwaltung vollständig vorliegt.

Der Auszahlungsantrag ist von einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstands (i. d. R. 1. Vorsitzende(r)) per Mail an das SG 40 Schulen und Sport zu stellen.

Wird der Verwendungsnachweis für die Stadtverwaltung nicht rechtzeitig vorgelegt, so ist die Stadt unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, die weitere Verwendung von ausgezahlten Mitteln zu untersagen und von der Auszahlung neuer Mittel abzusehen.

Zuwendungsempfänger können von weiteren Leistungen der kommunalen Sportförderung ausgeschlossen werden, wenn sie die Förderung auf der Grundlage falscher oder unvollständiger Angaben erhalten haben oder wenn eine Zweckentfremdung der Mittel vorliegt, die der Stadt Bad Mergentheim nicht unverzüglich angezeigt wurde.

Im ersten Fall ist der gesamte gewährte Betrag vollständig zu erstatten.

Im zweiten Fall erfolgt eine Rückzahlung lediglich in dem Umfang, in dem die Förderung nicht mehr zweckentsprechend verwendet wurde; hierbei wird eine jährliche Abschreibung von 4 % berücksichtigt.

Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen selbst zu prüfen oder durch eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen bereit zu halten.

Bei einem Verkauf der Vereinssportstätten, einer Auflösung, Vereinsteilung, Fusion oder Insolvenz sind die Zuwendungen anteilig für die verbleibende Zweckbindung an die Stadt Bad Mergentheim zurückzuzahlen. Änderungen in den Eigentumsverhältnissen während der Zweckbindung sind der Stadt Bad Mergentheim unverzüglich durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Die Regelungen des WLSB hinsichtlich Zweckbindung, Inventarisierung und Aufbewahrung von Unterlagen aufgrund der WLSB-Ausschreibung zur Vereinssportstättenförderung gelten entsprechend für die Zuwendungen der Stadt Bad Mergentheim.

3. Förderung

Die Stadt Bad Mergentheim fördert ihre Sportvereine ideell und materiell.

3.1 Ideelle Sportförderung

3.1.1 Beratung

Die Stadt Bad Mergentheim unterstützt die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer in den Vereinen, die Übungsleiter, die Trainer sowie die Funktionsträger in den Leitungsgremien der Vereine durch Beratung.

3.1.2 Moderation

Die Stadt Bad Mergentheim sieht sich als Moderator zwischen den Vereinen und zwischen den Interessen der Vereine und anderer gesellschaftlicher Gruppen.

3.1.3 Ehrungen und Empfänger

Die Stadt Bad Mergentheim empfängt erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler im Rathaus. Dies liegt im Ermessen der Stadt.

Ausgezeichnet werden – in Zusammenarbeit mit dem Stadtsportausschuss – erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler sowie Personen, die sich um die Förderung des Sports in Bad Mergentheim verdient gemacht haben. Nähere Informationen sind in der „Richtlinie zur Sportlerehrung durch die Große Kreisstadt Bad Mergentheim“ zu finden.

3.2 Materielle Sportförderung

3.2.1 Investitionszuschüsse

Es gilt die jeweils gültige „Sportstätten-Ausschreibung des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) für die Zuteilung von Landesmitteln für Neubau, Instandsetzung und Reparatur von Vereinssportanlagen“.

Der Zuschuss der Stadt für ein förderfähiges Bauvorhaben entspricht der ausgewiesenen Summe im Förderbescheid des WLSB. Für den Fall einer möglichen Nutzung der Sportstätten durch Schulen übernimmt die Stadt zusätzlich 10%, max. 40% der nach WLSB förderfähigen Gesamtkosten.

3.2.1.1 Förderfähige Bauvorhaben

Förderfähig sind die Bauvorhaben, die vom WLSB als solche anerkannt sind. Die Bauvorhaben müssen unmittelbar und überwiegend der Sportausübung dienen sowie ökologischen Gesichtspunkten gerecht werden. Die Antragstellung muss rechtzeitig vor dem Baubeginn erfolgen.

Folgende Unterlagen sind darüber hinaus rechtzeitig in Kopie vorzulegen:

- Bewilligung des WLSB bzw. Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn
- Auflagen des WLSB sowie deren Nachweis lt. sonstigem Schriftwechsel
- Wesentliche Änderungen in der Bauausführung gegenüber dem Antrag
(Korrespondenz mit den Unterlagen)

Die Vorgabe des WLSB, ab welchem Richtwert die Vergabe- und Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) anzuwenden ist, gilt entsprechend für Zuwendungen der Stadt Bad Mergentheim.

Bei unaufschiebbaren, dringlichen Maßnahmen hat der Verein ohne schuldhaftes Zögern den Baubeginn und den Umfang der Sanierungsarbeiten per Antrag an den WLSB und die Stadt Bad Mergentheim per Mail zu melden. Ansonsten ist eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn (Baufreigabe) sowie eine kommunale Zuwendung nicht möglich. Die Zustimmung des WLSB zum vorzeitigen Baubeginn gilt gleichzeitig als Baufreigabe für die städtische Zuwendung und ist der Stadt unverzüglich zuzusenden. Die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn stellt keine Förderzusage dar.

Träger von Maßnahmen, die nicht Eigentümer oder Erbbauberechtigte des betroffenen Grundstücks sind, können Zuschüsse nur erhalten, wenn ihnen ein dingliches Nutzungsrecht zusteht, dessen Dauer mindestens der Zweckbindung entspricht.

Übersteigen die Gesamtkosten die zuschussfähigen Gesamtkosten lt. WLSB-Bewilligung (z.B. aufgrund der WLSB-Höchstbeträge), kann der Gemeinderat auf Antrag, bei

besonderer Bedeutung des Bauvorhabens für die Sportstättenstruktur Bad Mergentheims und in begründeten Einzelfällen eine höhere Förderung bewilligen.

3.2.1.2. Zuwendungen zur Anschaffung von Sport- und Pflegegeräten

Sportgeräte:

Der Zuschuss für eine förderfähige Beschaffung von Sportgeräten beträgt derzeit 30% der vom WLSB als zuschussfähig anerkannten Kosten. Eine Förderung der Beschaffung von Sportgeräten erfolgt nur, wenn die Beschaffung auch durch den WLSB gefördert wird. Die Anschaffung von Sportgeräten ist zuschussfähig, soweit die Anschaffungskosten mindestens 2.000 € betragen und diese im Vereinseigentum bleiben.

Pflegegeräte:

Der Zuschuss für eine förderfähige Anschaffung von Pflegegeräten für außen beträgt 30% der vom WLSB als zuschussfähig anerkannten Kosten.

Als Richtwert gilt die letzte gültige Fassung der „Sportgeräte-Förderrichtlinie des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) für die Gewährung von Zuschüssen zur Beschaffung von Sport- und Pflegegeräten“.

Das Sachgebiet 40 Schulen und Sport ist vor der Beschaffung von Sport- und Pflegegeräten über einen geeigneten Lagerplatz zu informieren.

3.2.1.3. Instandsetzungsmaßnahmen

Instandsetzungsmaßnahmen für Sportflächen werden mit 30% gefördert, soweit dem Antragsteller nicht bereits eine bilaterale Vereinbarung mit der Stadt Bad Mergentheim zu den Kosten von Instandsetzungsmaßnahmen besteht. Die Förderung erfolgt im Einzelfall auf Antrag hin.

3.2.2 Übungsleiterentschädigung

Die Stadt gewährt für Übungsleiter im Jugendbereich mit Übungsleiterlizenz Zuschüsse. Der städtische Übungsleiterzuschuss beträgt 1,80 Euro/Stunde, jedoch höchstens 240 Euro/Jahr. Gefördert wird nur die Anzahl der tatsächlich geleisteten Übungsstunden (Training) durch den/die jeweilige lizenzierte nebenberufliche Übungsleiter. Ein Lizenzinhaber darf nur bei einem Verein abgerechnet werden.

Als Verwendungsnachweis sind vorzulegen:

- Kopie der WLSB-Sammelabrechnung über die Vergütung nebenberuflicher Übungsleiter
- Kopie der WLSB-Lizenz

Im Bewilligungsjahr neu erworbene Lizenzen/-verlängerungen können abgerechnet werden, wenn die Prüfung vor dem 31.12. des Bewilligungsjahres erfolgt ist. In diesem Fall können alle im Bewilligungsjahr geleisteten Übungsstunden abgerechnet werden.

Bei Übungsleitern mit abgelaufener Lizenzgültigkeit (bis 31.12. des Bewilligungsjahres) muss spätestens mit Eingang der WLSB-Sammelabrechnung (Kopie) beim WLSB eine Lizenzverlängerung nachgewiesen werden.

3.2.3 Förderung Kinder- und Jugendsport

Die Stadt Bad Mergentheim stellt dem Stadtsportausschuss Mittel zur Förderung des Kinder- und Jugendsports (alle Mitglieder unter 18 Jahre) der Mitgliedsvereine zur Verfügung. Die zugesagten Mittel werden nach Bedürftigkeit, Förderwürdigkeit, Jugendarbeit, Aktivität und Leistungssport auf der Grundlage eines Punktesystems entsprechend der Satzung des Stadtsportausschusses in der jeweils gültigen Fassung verteilt. Es müssen lt. WLSB-Bestandserhebung mindestens zehn Kinder unter 18 Jahren Mitglied im Verein sein, um Förderung zu erhalten.

Der für im jeweiligen Haushaltsjahr für die Sportförderung der Kinder und Jugendlichen zur Verfügung gestellte Gesamtbetrag wird wie folgt verteilt:

66% für Förderwürdigkeit, Bedürftigkeit und Jugendarbeit

33% für Aktivität und Leistungssport in der Jugendarbeit

3.2.4 Stadtsportausschuss

Der Stadtsportausschuss erhält einen jährlichen Verwaltungskostenzuschuss in Höhe von 1% der für die Kinder- und Jugendförderung bereitgestellten Haushaltsmittel dafür, dass er die verwaltungstechnische Abwicklung dieser vornimmt.

3.2.5 Veranstaltungszuschüsse

Für die Durchführung von Amateurveranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die Stadt Bad Mergentheim kann ein Veranstaltungszuschuss gewährt werden.

3.3 Betriebskostenzuschüsse

Die Pflege, Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen obliegt grundsätzlich den Vereinen. Voraussetzung für die Gewährung von Betriebskostenzuschüsse ist, dass mindestens eine aktive Mannschaft am Spielbetrieb des Verbandes teilnimmt. Die jeweiligen Vereinbarungen mit den Vereinen bezüglich der Betriebskostenzuschüsse bleiben bis zu einer Regelung in der Richtlinie bestehen. Bei unsachgemäßer Pflege kann die Förderung gekürzt bzw. ausgesetzt werden.

4. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 26.03.2026 in Kraft.

gez.

Udo Glatthaar

Oberbürgermeister

Bad Mergentheim, den 26.03.2026